

# Mitgliederreglement

## des Vereins

### Swiss Lean Construction Institute

---

#### I. Allgemeines

##### Art. 1 Geltungsbereich

In Ergänzung zu den Statuten des Swiss Lean Construction Institute regeln die nachfolgenden Bestimmungen die Einzelheiten der Mitgliedschaft.

Das Mitgliederreglement wird durch Beschluss des Vorstandes erlassen gestützt auf Art. 5 und Art.13 der Statuten.

#### II. Aufnahme / Ausschluss

##### Art. 2 Aufnahme

Mit der Einreichung des Aufnahmegesuchs bestätigen die Bewerber, dass sie sich zur Einhaltung der Statuten und des Mitgliederreglements des Swiss Lean Construction Institute verpflichten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitglieds bestimmt sich nach den Statuten (Art. 7).

#### III. Mitgliederkategorien

##### Art. 3 Einzelmitgliedschaft

Als Einzelmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden.

Einzelmitglieder haben ein Stimmrecht an der Vereinsversammlung.

Art. 4  
Ehrenmitgliedschaft

Als Ehrenmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 5  
Firmenmitgliedschaft

Als Firmenmitglieder können juristische Personen, Personengesellschaften, Universitäten oder Hochschulen und vergleichbare Institute des öffentlichen oder privaten Rechts aufgenommen werden.

Firmenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Firmenmitglieder können nicht in ein Organ des Vereins gewählt werden.

Firmenmitglieder sind befugt den Namen sowie das Logo des Swiss Lean Construction Institute auf ihrer Website aufzuführen. Ferner bezahlen Personen, welche sich in einem Arbeitsverhältnis mit einem Firmenmitglied befinden, die Hälfte des Mitgliederbeitrags (Art. 6 Abs. 3).

#### **IV. Mitgliederbeiträge**

Art. 6  
natürliche Personen

Einzelmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag in Höhe von 240 Schweizer Franken.

Einzelmitglieder, welche an einer Universität oder Hochschule immatrikuliert sind, bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Einzelmitglieder, welche sich in einem Arbeitsverhältnis mit einem Firmenmitglied befinden, bezahlen CHF 120.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 7  
Firmenmitglieder

Der Mitgliederbeitrag für Firmenmitglieder bemisst sich nach den Anzahl Personen, zu denen das Firmenmitglied in einem Arbeitsverhältnis steht, und beträgt:

<b>Anzahl der Arbeitsverhältnisse</b>	<b>Mitgliederbeitrag</b>
1-5	CHF 300
6-20	CHF 600
21-50	CHF 1'200
51-100	CHF 2'400
Mehr als 100	CHF 4'800

Universitäten oder Hochschulen und vergleichbare Institute des öffentlichen oder privaten Rechts bezahlen einen Mitgliederbeitrag in Höhe von CHF600.

Zürich, 19. September 2018